

Anlagereglement

Gültig ab 1. Januar 2023



**Sammeleinrichtung
Pensionskasse**
Stadt St. Gallen

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3	20 Obligationen Investment Grade Ausland	9
1 Inhalt	3	21 Obligationen High Yield	10
2 Zielsetzungen, Anlagestrategien und Anlagegrundsätze	4	22 Wandelanleihen.....	10
2 Anlage des Vermögens.....	4	23 Aktien Schweiz.....	10
3 Strategische Anlageentscheide	4	24 Aktien Ausland	10
4 Wahl der Anlagestrategie und des Anlagepools	4	25 Hypotheken.....	10
5 Nachhaltige Kapitalanlage	5	26 Immobilienanlagen.....	10
6 Ausübung der Aktionärsrechte	5	27 Alternative Anlagen	11
3 Anlageorganisation	7	28 Taktische Umsetzungen	11
7 Zuständigkeiten und Aufgaben.....	7	29 Private Equity	11
8 Überwachung des Anlageprozesses	7	30 Rohstoffanlagen	11
9 Integrität und Loyalität (Art. 48f bis 48l BVV 2)	7	31 Alternative Obligationen.....	11
10 Verwaltungsgrundsätze	7	32 Insurance Linked Securities	11
11 Vorgehen bei Abweichungen von der Anlagestrategie	7	33 Hedge Funds.....	11
4 Sonstige Bestimmungen	8	34 Fremdwährungen	12
12 Securities Lending (Wertpapierleihe).....	8	35 Einsatz derivativer Instrumente.....	12
13 Buchführungs- und Bewertungsgrundsätze	8	36 Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG).....	12
5 Anlagerichtlinien	9	6 Schlussbestimmungen	13
14 Benchmark/Vergleichsindex.....	9	37 Verbot der Nachschusspflicht und der Hebelwirkung.....	13
15 Kosten für die Vermögensverwaltung.....	9	38 Aushändigung	13
16 Zulässigkeit der Anlagekategorien (BVV 2)	9	39 Inkrafttreten	13
17 Liquidität	9		
18 Anlagen beim Arbeitgeber.....	9		
19 Obligationen und andere Schuld- anerkennungen in Schweizer Franken	9		

1

Einleitung

1 Inhalt

- 1.1 Das vorliegende Reglement beschreibt die Ziele und Grundsätze sowie die Richtlinien und Aufgaben der Vermögensbewirtschaftung der Sammeleinrichtung Pensionskasse Stadt St.Gallen (nachfolgend «Sammeleinrichtung» genannt).

- 1.2 Das vorliegende Reglement stützt sich auf das Vorsorgereglement, das Organisationsreglement sowie das Reglement zur Integrität und Loyalität der Sammeleinrichtung. Die Reglemente sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) sowie die Weisungen und Empfehlungen des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) und der kantonalen Aufsichtsbehörden sind jederzeit einzuhalten.

2

Zielsetzungen, Anlagestrategien und Anlagegrundsätze

2 Anlage des Vermögens

- 2.1 Mit der Vermögensbewirtschaftung soll das finanzielle Gleichgewicht der Sammeleinrichtung nachhaltig gestärkt werden.
- 2.2 Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass:
- a) unter Beachtung der Sicherheit und der Liquiditätsbedürfnisse ein dem Geld-, dem Kapital- und dem Immobilienmarkt entsprechender Ertrag erzielt werden kann;
 - b) eine breite Risikoverteilung und Diversifikation über verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige gewährleistet ist;
 - c) die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können;
 - d) die notwendigen Reserven zum Ausgleich von durch Kapitalmarkteinflüsse verursachte Wertschwankungen innert nützlicher Frist aufgebaut werden können.

3 Strategische Anlageentscheide

- 3.1 Die strategischen Anlageentscheide müssen abgestimmt auf die Situation der Sammeleinrichtung und der angeschlossenen Vorsorgewerke gefällt werden. Wichtige Einflussfaktoren sind dabei die Finanzierungsanforderungen, die sich aus dem Vorsorgereglement und der Versichertenstruktur ergeben, die Risikofähigkeit und die Risikotoleranz der Sammeleinrichtung.
- 3.2 Das Vermögen der Sammeleinrichtung und der angeschlossenen Vorsorgewerke wird breit auf verschiedene Anlagekategorien, Unternehmen, Genparteien, Regionen und Wirtschaftszweige diversifiziert. Dabei sollen Klumpenrisiken reduziert werden. Mit der Berücksichtigung unterschiedlicher, nach Möglichkeit voneinander unabhängiger und systematisch entschädigter Risiken sollen eine Vielzahl verschiedener Renditequellen erschlossen und unerwünschte Risikokonzentrationen vermieden werden.

- 3.3 Währungsrisiken werden als weitgehend unsystematische Risiken betrachtet. Die Allokation der Währungen erfolgt überwiegend strategisch.
- 3.4 Für jede Anlagekategorie wird eine Bandbreite mit einem oberen und unteren Interventionspunkt festgelegt. Innerhalb dieser Bandbreite kann von der Anlagestrategie taktisch abgewichen werden. Die taktische Steuerung der Sammeleinrichtung ist auf die Begrenzung von Rückschlägen und die Stärkung der langfristigen Ertragskraft auszurichten. Die Erwirtschaftung kurzfristiger Gewinne steht nicht im Vordergrund.
- 3.5 Die Anlagestrategien, die strategischen Bandbreiten und die Anlagerichtlinien sind jährlich zu überprüfen und, wenn nötig, anzupassen.
- 3.6 Die Anlagestrategien und die strategischen Bandbreiten sind im Anhang I aufgeführt.

4 Wahl der Anlagestrategie und des Anlagepools

- 4.1 Wenn innerhalb der Sammeleinrichtung verschiedene Anlagestrategien zur Auswahl stehen, kann die Vorsorgekommission* ihre Präferenzen für eine Strategie der Verwaltungskommission unterbreiten.
- 4.2 Die Verwaltungskommission definiert unter den Rahmenbedingungen dieses Anlagereglements die Erfordernisse (z.B. Wertschwankungsreserven), die das Vorsorgewerk für die entsprechende Anlagestrategie erfüllen muss.
- 4.3 Die Sammeleinrichtung kann Anlagepools definieren, an denen dann jeweils je nach Anlagestrategie partizipiert werden kann.

* Siehe Ziffer 11.2.3 Organisationsreglement.

- 4.4 Anlagepools können nach Anlagekategorien, Risiko-
prämien oder Bewirtschaftungsarten strukturiert
werden (z.B. Liquidität, Zins, Kredit, Aktienrisiken,
Aktien risikokontrolliert, Illiquiditäts- und Cashflow-
Risiken, Drawdown Management etc.).
- 4.5 Für die Bewirtschaftung und Steuerung der Risiken
der Anlagepools können Risikokontroll- und Draw-
down-Management-Ansätze verwendet werden.

5 Nachhaltige Kapitalanlage

- 5.1 Die Sammeleinrichtung gewährleistet Sicherheit
und Rentabilität und verfolgt eine risikobewusste
Anlagepolitik. Sie fokussiert auf moderne und
nachhaltige Konzepte. Sie
- a) übt die Stimm- und Aktionärsrechte bei Schwei-
zer Gesellschaften aus;
 - b) beteiligt sich am Nachhaltigkeitsdialog mit Unter-
nehmen, um sie zu sensibilisieren und ihr Ver-
halten zu verbessern;
 - c) berücksichtigt auch das nachhaltige Anlageuni-
versum und schliesst nach Möglichkeit kontro-
verse Waffen aus;
 - d) fokussiert auf moderne Energiekonzepte beim
Auf- und Ausbau ihrer Liegenschaften;
 - e) berücksichtigt bei der Auswahl der Vermögens-
verwalter deren Umgang mit Nachhaltigkeit.
- 5.2 Die Sammeleinrichtung lässt über externe Spezia-
listen einen Dialog mit Unternehmen führen. Ziel
ist es, die Unternehmen im Hinblick auf die Nach-
haltigkeitsbereiche wie Governance, Umwelt- und
Sozialverantwortung zu sensibilisieren und zu einem
Best-Practice-Verhalten zu motivieren.
- 5.3 Die Sammeleinrichtung schliesst nach Möglichkeit
Unternehmen aus, die in folgenden Bereichen tä-
tig sind: Herstellung, Lagerung oder Vertrieb von
Streumunition, Antipersonenminen, biologische
und chemische Waffen sowie Kernwaffen. Ent-
scheidungen für den Ausschluss von Unternehmen
orientieren sich an den Bereichen, die durch die
von der Schweiz ratifizierten Konventionen oder
Verträge geächtet sind.

- 5.4 Die Sammeleinrichtung berücksichtigt auch An-
lagen (direkt oder indirekt, passiv oder aktiv), die
nach anerkannten Nachhaltigkeitswertungssys-
temen getätigt werden. Dies unter der Voraus-
setzung, dass eine marktkonforme Rendite, eine
angemessene Diversifikation und ein vergleichba-
res Risikoverhalten gewährleistet werden.
- 5.5 Die Sammeleinrichtung fokussiert auf moderne
ökonomische Energiekonzepte und eine ökologi-
sche Bauweise beim Auf- und Ausbau ihrer Liegen-
schaften. Für Immobilienanlagen gelten grundsätz-
lich folgende Kriterien:
- wirtschaftliche Grundrisse,
 - wirtschaftliche, nachhaltige Bauweise und wirt-
schaftliche, nachhaltige Baumaterialwahl,
 - Verwendung von ökologischen und effizienten
Energiesystemen.

6 Ausübung der Aktionärsrechte

- 6.1 Die Aktionärsstimmrechte sämtlicher von der Sam-
meleinrichtung direkt gehaltenen Aktien von
Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder
im Ausland kotiert sind, werden systematisch im
Interesse der Versicherten ausgeübt, und zwar ins-
besondere bezüglich folgender Anträge:
- Wahlen (Mitglieder und Präsident des Verwal-
tungsrats (VR), Mitglieder des Vergütungsaus-
schusses und unabhängiger Stimmrechtsver-
treter),
 - Vergütungen (Gesamtbeträge an den VR, die
Geschäftsleitung und den Beirat),
 - Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen
(Rahmenbedingungen).

Die Beurteilung der Anträge orientiert sich am
langfristigen Interesse der Aktionäre der Gesell-
schaften. Im Zentrum steht dabei das dauernde
Gedeihen der Sammeleinrichtung.

- 6.2 Dem dauernden Gedeihen der Sammeleinrichtung wird gedient, wenn die Abstimmungspositionen im langfristigen finanziellen Interesse der Aktionäre der Unternehmen definiert werden. Die Abstimmungspositionen basieren auf Richtlinien, die
- einen langfristigen Investitionshorizont berücksichtigen und
 - zu einer ausgewogenen Unternehmensführung beitragen.
- 6.3 Im Falle indirekter Aktienanlagen über Fonds, Anlagestiftungen oder ähnlicher Produkte ist die Wahrnehmung des Stimmrechts in der Regel nicht möglich. Falls die Abgabe einer Stimmpräferenz möglich ist, gelten die Bestimmungen von Abs. 1, 2 und 5.
- 6.4 Auf die Wahrnehmung der Stimmrechte der von der Sammeleinrichtung direkt gehaltenen Aktien von ausländischen Gesellschaften wird verzichtet, ausser ein Mitglied des Anlageausschusses fordert im Einzelfall (z. B. wenn es die Interessen der Versicherten gefährdet sieht) die Wahrnehmung des Stimmrechts ein.
- 6.5 Der Anlageausschuss ist zuständig für eine effiziente Umsetzung der Stimmrechtsausübung. Zur konkreten Stimmrechtsausübung kann der Anlageausschuss die Dienste unabhängiger Stimmrechtsberater und/oder eines Stimmrechtsvertreters (z.B. Leiter Kapitalanlage) in Anspruch nehmen.
- 6.6 Das Stimmverhalten der von der Sammeleinrichtung direkt (oder indirekt mit Möglichkeit zur Stimmpräferenzabgabe) gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, wird der Verwaltungskommission einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht offengelegt. Ablehnungen und Enthaltungen werden detailliert aufgeführt. Nach Abnahme des Berichts durch die Verwaltungskommission wird dieser auf der Website der Sammeleinrichtung veröffentlicht.

3

Anlageorganisation

7 Zuständigkeiten und Aufgaben

- 7.1 Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der Sammeleinrichtung umfasst folgende Ebenen:
- Verwaltungskommission,
 - Anlageausschuss (mit Beizug externer Anlageexperten bei Bedarf),
 - Geschäftsstelle.
- 7.2 Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind im Organisationsreglement mit Anhängen geregelt. Für die Zusammenarbeit mit Vermögensverwaltern sind die Richtlinien gemäss Anhang II verpflichtend.

8 Überwachung des Anlageprozesses

- 8.1 Die Überwachung des Anlageprozesses (Anlage-Controlling) ist so zu organisieren, dass eine rechtzeitige und verlässliche Versorgung mit den erforderlichen führungsrelevanten Informationen sichergestellt und die für eine effiziente Führung erforderliche Transparenz der Vermögensbewirtschaftung gewährleistet sind.
- 8.2 Ausgehend vom Controlling ist periodisch die Berichterstattung zuhanden der Entscheidungsgremien (Verwaltungskommission und Anlageausschuss) aufzubereiten. Das im Rahmen der Anlageorganisation vollzogene Controlling- und Reporting-Konzept ist im Anhang III dargestellt.
- 8.3 Der Anlageausschuss sorgt für die halbjährliche Berichterstattung in zusammengefasster Form an die Verwaltungskommission, wobei über die aktuelle Anlagesituation, die Anlagestruktur und die Resultate Auskunft zu geben ist.
- 8.4 Die Verwaltungskommission erstellt jährlich einen Bericht an die Destinatäre über die Anlagetätigkeit und die Anlageresultate im abgelaufenen Geschäftsjahr.

9 Integrität und Loyalität (Art. 48f bis 48l BVV 2)

Sämtliche mit der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Vermögensverwaltung der Sammeleinrichtung betrauten Personen und Institutionen sind zur Einhaltung der Bestimmungen zur Integrität und Loyalität im Reglement verpflichtet.

10 Verwaltungsgrundsätze

10.1 Die Verwaltung des Anlagevermögens der Sammeleinrichtung kann intern oder extern erfolgen.

10.2 Die Zuständigkeit für den Entscheid, in welchen Bereichen und in welcher Form aktive oder passive Vermögensverwaltung eingesetzt wird, liegt beim Anlageausschuss.

11 Vorgehen bei Abweichungen von der Anlagestrategie

11.1 Der Anlageausschuss bestimmt, wie die Steuerung der strategischen Bandbreiten erfolgen soll, und ist für die Überwachung zuständig.

11.2 Die Einhaltung der strategischen Bandbreiten wird quartalsweise überprüft oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern. Die Vermögensaufteilung ist durch den Anlageausschuss innerhalb von 3 Monaten wieder in die Bandbreiten zurückzuführen.

4 Sonstige Bestimmungen

12 Securities Lending (Wertpapierleihe)

- 12.1 Die Sammeleinrichtung setzt Securities Lending grundsätzlich nicht ein.
- 12.2 Im Falle des Einsatzes von Securities Lending innerhalb von Fondsanlagen gelten die Regelungen gemäss dem jeweiligen Fondsprospekt.

13 Buchführungs- und Bewertungsgrundsätze

- 13.1 Die während des Jahres vorgenommenen Wertschriftentransaktionen sind in der Wertschriftenbuchhaltung zu erfassen. Die Bewertung und der Ausweis des Anlagevermögens erfolgen nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung in Ziff. 3 Swiss GAAP FER 26.
- 13.2 In der Jahresrechnung müssen alle laufenden derivativen Finanzinstrumente vollumfänglich dargestellt werden.
- 13.3 Die Aufgliederung und der Ausweis der Vermögensverwaltungskosten erfolgen nach Art. 48a BVV 2.

5

Anlagerichtlinien

14 Benchmark / Vergleichsindex

Für jede Anlagekategorie ist ein möglichst repräsentativer Index als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen. Mithilfe dieser Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein kassenspezifischer Vergleichsindex berechnet. Anhand dieses zusammengesetzten Vergleichsindex kann der Mehrwert der «aktiven» Anlagepolitik gegenüber einem rein «passiven» Indexieren ermittelt und beurteilt werden. Für den Vergleich mit dem Index wird die Nettorendite des jeweiligen Mandats/Fonds zugrunde gelegt.

15 Kosten für die Vermögensverwaltung

Die Vermögensverwaltungskosten werden regelmässig im Hinblick auf Optimierungspotenzial überprüft.

16 Zulässigkeit der Anlagekategorien (BVV 2)

16.1 In eine Anlagekategorie kann jeweils investiert werden, wenn diese in der Anlagestrategie als separate Anlagekategorie aufgeführt ist.

16.2 Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten nach Art. 53 Abs. 1 bis 4, Art. 54, 54a und 54b Abs. 1, Art. 55, 56 und 56a Abs. 1 und 5 sowie Art. 57 Abs. 2 und 3 BVV 2 können gestützt auf dieses Anlagereglement durch die Verwaltungskommission aufgrund einer nachvollziehbar hergeleiteten Anlagestrategie beschlossen werden. Die Einhaltung von Art. 50 Abs. 1 bis 3 BVV 2 ist im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

17 Liquidität

Liquidität ist grundsätzlich in Schweizer Franken auf Vorsorgekonti, Kontokorrentkonti, über Festgelder oder Treuhandanlagen und in Obligationen mit einem angemessenen Rating (z.B. A- oder vergleichbarer Qualität für Schweizer Anlagen) und einer Restlaufzeit von unter 12 Monaten anzulegen. Geldmarktfonds sind ebenfalls zulässig.

18 Anlagen beim Arbeitgeber

Anlagen beim Arbeitgeber sind zugelassen, sofern die Bestimmungen von Art. 57 und 58 BVV 2 eingehalten werden. Hierzu gehören nicht die per Ende Jahr ausstehenden Beiträge.

19 Obligationen und andere Schuld- anerkennungen in Schweizer Franken

19.1 Qualität und Handelbarkeit von kotierten Forderungen: Die Regeln einer sachgerechten Bewirtschaftung sind mit aller Sorgfalt auf die vorhandenen Obligationenportefeuilles anzuwenden. Vorgaben bezüglich Bonität (Kreditrating) werden auf Stufe Verwaltungsmandat definiert.

19.2 Qualität und Handelbarkeit von nicht kotierten Forderungen (z.B. Private Debt, Schuldanererkennung schweizerischer öffentlich-rechtlichen Körperschaften): Die Schuldner müssen ihren Sitz in der Schweiz haben und in der Schweiz operativ tätig sein. Die Regeln einer sachgerechten Bewirtschaftung sind mit aller Sorgfalt anzuwenden. Die Risiken (z.B. Ausfall-, Illiquiditäts-, operationelle oder rechtliche Risiken) müssen vertieft überprüft und überwacht werden. Eine unbestrittene Bewertung muss sichergestellt sein. Vorgaben bezüglich Bonität (Kreditrating) werden auf Stufe Verwaltungsmandat definiert.

19.3 Anlageform: Die Anlagen können in einzelnen Titeln, Fondsanteilen oder Ansprüchen bei Anlagestiftungen erfolgen. Dabei ist eine angemessene Diversifikation sicherzustellen.

20 Obligationen Investment Grade Ausland

20.1 Qualität und Handelbarkeit: Die Regeln einer sachgerechten Bewirtschaftung sind mit aller Sorgfalt auf die vorhandenen Obligationenportefeuilles anzuwenden. Vorgaben bezüglich Bonität (Kreditrating) werden auf Stufe Verwaltungsmandat definiert.

20.2 Anlageform: Die Anlagen können in einzelnen Titeln, Fondsanteilen oder Ansprüchen bei Anlagestiftungen erfolgen.

21 Obligationen High Yield

21.1 Qualität und Handelbarkeit: Darunter fallen Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten und deren Qualität unter Investment Grade liegt, so beispielsweise Anleihen an Staaten und Unternehmen aus entwickelten oder Schwellenländern. Die Regeln einer sachgerechten Bewirtschaftung sind mit aller Sorgfalt anzuwenden. Konkrete Vorgaben werden auf Stufe Verwaltungsmandat definiert.

21.2 Anlageform: Die Anlagen können in einzelnen Titeln, Fondsanteilen oder Ansprüchen bei Anlagestiftungen erfolgen.

22 Wandelanleihen

22.1 Qualität und Handelbarkeit: Die Regeln einer sachgerechten Bewirtschaftung sind mit aller Sorgfalt auf die Wandelanleihenportefeuilles anzuwenden. Konkrete Vorgaben werden auf Stufe Verwaltungsmandat definiert.

22.2 Anlageform: Die Anlagen können in einzelnen Titeln, Fondsanteilen oder Ansprüchen bei Anlagestiftungen erfolgen.

23 Aktien Schweiz

23.1 Qualität und Handelbarkeit: Es ist auf eine ausgewogene Branchendiversifikation zu achten. Es dürfen nur börsenkotierte Titel erworben werden.

23.2 Anlageform: Es sind sowohl Einzelanlagen als auch Anlagefonds oder Anlagestiftungen möglich. Dabei ist eine angemessene Diversifikation sicherzustellen.

24 Aktien Ausland

24.1 Qualität und Handelbarkeit: Es ist auf eine ausgewogene Regionen-/Länder- und Branchendiversifikation zu achten. Es dürfen nur börsenkotierte Titel erworben werden.

24.2 Anlageform: Es sind sowohl Einzelanlagen als auch Anlagefonds oder Anlagestiftungen möglich. Dabei ist eine angemessene Diversifikation sicherzustellen.

25 Hypotheken

25.1 Hypothekendarlehen sind zugelassen, sofern sie in Schweizer Franken denominated sind.

25.2 Es ist auf eine ausgewogene Diversifikation und eine sorgfältige Auswahl der Pfandobjekte zu achten.

25.3 Die Pfandobjekte werden durch eine anerkannte Methode eines etablierten Anbieters geschätzt und nach deren Vermiet- und Verwertbarkeit beurteilt.

25.4 Die Schuldner sind nach ihrer grundsätzlichen Bonität zu beurteilen. Die Tragbarkeit ist zu prüfen.

25.5 Anlageform: Einzelanlagen und Kollektivanlagen sind zulässig. Die für die Verwaltung der Einzelanlagen gültigen Verwaltungsgrundsätze werden im Hypothekenreglement geregelt.

26 Immobilienanlagen

Investitionen in schweizerische Immobilien können ergänzend zu direkten Immobilienanlagen (Liegenschaften) auch kollektiv (z.B. Anlagestiftungen, Anlagefonds, Beteiligungsgesellschaften) vorgenommen werden. Investitionen in ausländische Immobilien sind nur in kollektiver Form zugelassen.

27 Alternative Anlagen

Investitionen in alternative Anlagen wie Private Equities, Infrastrukturen, taktische Umsetzungen (z. B. Long-Short-Basis), Rohstoffanlagen und Hedge Funds sowie Insurance Linked Securities sind zulässig. Die Anlagen erfolgen mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte.

28 Taktische Umsetzungen

Investitionen in Umsetzungen mit wechselnder Kategorienallokation (in der Regel Liquidität, Obligationen, Aktien, Rohstoffe) können sowohl auf Long-only- als auch auf Long-short-Basis erfolgen. Für die Steuerung der Kategorienallokation können Instrumente (in der Regel indexierte Anlagen) sowohl in ihrer Grundform als auch in derivativer Form eingesetzt werden. Die Umsetzung erfolgt entweder in kollektiver Form oder in Form von Overlays.

29 Private Equity

29.1 Qualität und Handelbarkeit: Es sind Anlagen in Corporate Equity, Infrastruktur-Equity und andere Formen der Eigenkapitalbeteiligung möglich. Auch Mezzanine-Anlagen, eine Mischform aus Eigen- und Fremdkapitalfinanzierungen, sind der Anlagekategorie Private Equity zuzuordnen. Die Regeln einer sachgerechten Bewirtschaftung sind mit aller Sorgfalt anzuwenden.

29.2 Anlageform: Es sind nur Anlagen in kollektiver Form zugelassen. Dabei ist eine angemessene Diversifikation sicherzustellen.

30 Rohstoffanlagen

30.1 Qualität und Handelbarkeit: Es ist auf eine ausgewogene Titel-, Sektoren- und Laufzeitendiversifikation zu achten. Kreditrisiken sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Investitionen erfolgen in der Regel in Form von börsenkotierten Rohstoff-Termingeschäften und ihren Derivaten sowie in Form von Rohstoffaktien.

30.2 Anlageform: Die Anlagen erfolgen in kollektiver Form (z.B. Anlagestiftungen, Anlagefonds, Beteiligungsgesellschaften).

31 Alternative Obligationen

31.1 Qualität und Handelbarkeit: Darunter fallen zum Beispiel besicherte Kredite an mehrheitlich nicht börsenkotierte Unternehmen sowie Verbriefungen (Collateralized Loan Obligation [CLO]) solcher Forderungen. Diese lauten auf einen festen Geldbetrag und deren Qualität liegt in der Regel unter Investment Grade. Die Regeln einer sachgerechten Bewirtschaftung sind mit aller Sorgfalt anzuwenden. Dabei ist auf eine ausgewogene Diversifikation zu achten.

31.2 Anlageform: Es sind Anlagen in kollektiver Form zugelassen. Dabei ist eine angemessene Diversifikation sicherzustellen.

32 Insurance Linked Securities

32.1 Qualität und Handelbarkeit: Insurance Linked Securities (Versicherungsverbriefungen) sind festverzinsliche Wertpapiere, die in verbrieft Form an Rückversicherungsverträgen partizipieren.

32.2 Anlageform: Es sind Anlagen in kollektiver Form zugelassen. Dabei ist eine angemessene Diversifikation sicherzustellen.

33 Hedge Funds

33.1 Qualität und Handelbarkeit: Es sind ausschliesslich Multi-Manager-Investitionen zulässig. Die Regeln einer sachgerechten Bewirtschaftung sind mit aller Sorgfalt anzuwenden.

33.2 Anlageform: Es sind nur Anlagen in kollektiver Form zugelassen. Dabei ist eine angemessene Diversifikation sicherzustellen.

34 Fremdwährungen

34.1 Mittels Währungsabsicherung (direkt oder mittels Overlay) kann das Währungs-Exposure im Rahmen der strategischen Vorgaben gesteuert werden.

34.2 Die Maximalquote für nicht abgesicherte Fremdwährungen ist im Anhang I aufgeführt.

35 Einsatz derivativer Instrumente

35.1 Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der Sammeleinrichtung in Basiswerten. Derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden nur ergänzend eingesetzt, und zwar sowohl zur Risikoabsicherung als auch zur Risikosteuerung.

35.2 Die Bestimmungen von Art. 56a BVV 2 und die entsprechenden Fachempfehlungen des BSV sind grundsätzlich jederzeit vollumfänglich einzuhalten. Der Anlageausschuss kann den Einsatz derivativer Instrumente jederzeit mit detaillierten Richtlinien weiter einschränken.

36 Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)

36.1 Beim Handel mit Derivaten, die unter das FinfraG (Finanzmarktinfrastrukturgesetz) fallen, sind die Pflichten einer kleinen finanziellen Gegenpartei (gemäss Art. 99 ff. FinfraG) einzuhalten und mit den Vermögensverwaltern vertraglich zu regeln:

- a) Meldepflicht gemäss Meldekaskade und Rahmenvertrag mit Gegenpartei (Art. 104 Abs. 1 FinfraG).
- b) Risikominderungspflicht (Art. 108 und 110 FinfraG). Diese kommt nicht zur Anwendung für Währungsswaps und Währungstermingeschäfte.

36.2 Der Einsatz von Derivaten innerhalb von Kollektivanlagen wird vom FinfraG nicht tangiert. Geschäfte mit einer Gegenpartei mit Sitz im Ausland (Art. 104 Abs. 2c FinfraG) sind nicht erlaubt, ausser die Gegenpartei erstattet die Meldung für die Sammeleinrichtung im Einklang mit den Bestimmungen des FinfraG.

6

Schlussbestimmungen

37 Verbot der Nachschusspflicht und der Hebelwirkung

37.1 Anlagen mit Nachschusspflichten sind verboten. Dies bedeutet, dass auch bei den unter Abs. 2 erwähnten Hebelmöglichkeiten die maximal möglichen Verluste auf das in die Vehikel investierte Vermögen beschränkt sein müssen (Ausnahme Abs. 2c zur kurzfristigen Fremdmittelaufnahme zur Belehnung einer Immobilie).

37.2 Ein Hebel ist nur zulässig in

- alternativen Anlagen;
- regulierten kollektiven Anlagen in Immobilien, wenn die Belehnungsquote auf 50% des Verkehrswerts begrenzt ist;
- einer Anlage in eine einzelne Immobilie nach Art. 54b Abs. 2;
- Anlagen in derivative Finanzinstrumente, wenn keine Hebelwirkung auf das Gesamtvermögen der Vorsorgeeinrichtung ausgeübt wird.

38 Aushändigung

Das vorliegende Reglement wird allen Versicherten auf Verlangen ausgehändigt.

39 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt die vorhergehende Version des Reglements.

St.Gallen, 13. Februar 2023

Die Verwaltungskommission

Sammeleinrichtung Pensionskasse Stadt St.Gallen

Rathaus | 9001 St.Gallen | www.pk.stadt.sg.ch



**Sammeleinrichtung
Pensionskasse**
Stadt St.Gallen